



Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



34. Jahrgang

13.08.2025

Nr. 578

Inhalt:

- Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 18.08.2025
- Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Soziales am 19.08.2025
- Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Kultur am 20.08.2025
- Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen am 21.08.2025
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Staßfurt zum 31.12.2022 und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2022 – Beschluss-Nr. 0148/2025 und 0149/2025
- Bekanntmachung über die rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 35/97 „Förderstedter Straße West“ in Staßfurt nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 18.11.1999
- Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forst Mitte, Außenstelle Wanzleben in dem Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg, Ausschreibung der für die Teilnehmer und für die Ausführung von Maßnahmen nicht mehr benötigten Flächen (Vergabe von Masse-land)
- Bekanntmachung der Information über den Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses für Abschnitt A1 des Gleichstromvorhabens SuedOstLink (Bundesbedarfsplangesetz-Vorhaben Nr. 5 u. 5a) und die weiteren Baumaßnahmen

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 18.08.2025

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung findet am Montag, dem 18.08.2025 um 18:30 Uhr im Ausstellungsraum im Haus am See, Rathausstraße 1, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung und Anfragen zu den Informationen
7. Informationen der Beiräte und Anfragen zu den Informationen
8. Informationen der Ortsbürgermeister und Anfragen zu den Informationen
9. Einwohnerfragestunde

Beratung und Beschlussfassungen

10. Notwendigkeit der Errichtung eines Spielplatzes für die Kinder des Einzugsgebietes der Erich-Weinert-Siedlung
Mitteilungsvorlage M/0013/2025
11. Kommunale Wärmeplanung
Mitteilungsvorlage M/0014/2025
12. Beschluss zur Dauerleihgabe der Bronzeglocke aus dem Tierpark an die Kirchengemeinde St. Petri in Groß Mühlingen
Beschlussvorlage 0201/2025

13. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

14. Abstimmung über die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
15. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
16. Informationen der Verwaltung und Anfragen zu den Informationen

Beratung und Beschlussfassungen

17. Vergabeangelegenheiten
Beschlussvorlage 0191/2025
18. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0196/2025
19. Anfragen und Anregungen

gez. Matthias Büttner
Ausschussvorsitzender

gez. Michaelis-Knakowski
Fachdienstleiterin Planung, Umwelt und Liegenschaften

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Soziales am 19.08.2025

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Soziales findet am Dienstag, dem 19.08.2025 um 18:30 Uhr im Ausstellungsraum im Haus am See, Rathausstraße 1, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung und Anfragen zu den Informationen
7. Informationen der Beiräte und Anfragen zu den Informationen
8. Informationen der Ortsbürgermeister und Anfragen zu den Informationen
9. Einwohnerfragestunde

Beratung und Beschlussfassungen

10. Notwendigkeit der Errichtung eines Spielplatzes für die Kinder des Einzugsgebietes der Erich-Weinert-Siedlung
Mitteilungsvorlage M/0013/2025
11. Einvernehmensherstellung Kita „St. Petri und Johannis“ für 2025
Beschlussvorlage 0189/2025
12. Änderung des Namens der Kindertageseinrichtung „Sandmännchen“ in Staßfurt
Beschlussvorlage 0195/2025
13. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

14. Abstimmung über die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
15. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung

16. Informationen der Verwaltung und Anfragen zu den Informationen

17. Anfragen und Anregungen

gez. Ines Rasehorn
Ausschussvorsitzende

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Kultur am 20.08.2025

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Kultur findet am Mittwoch, dem 20.08.2025 um 18:30 Uhr im Ausstellungsraum im Haus am See, Rathausstraße 1, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung und Anfragen zu den Informationen
7. Informationen der Beiräte und Anfragen zu den Informationen
8. Informationen der Ortsbürgermeister und Anfragen zu den Informationen
9. Information zur Umgestaltung Böschung Strandsolbad - Wasser- und Tiefbauarbeiten
10. Auswertung Salzlandfest 2025
11. Einwohnerfragestunde
Beratung und Beschlussfassungen
12. Überplanmäßige Auszahlung zur Deckung der Baumaßnahme „Umgestaltung Böschung Strandsolbad - Wasser- und Tiefbauarbeiten“
Beschlussvorlage 0202/2025
13. Beschluss zur Dauerleihgabe der Bronzeglocke aus dem Tierpark an die Kirchengemeinde St. Petri in Groß Mühlingen
Beschlussvorlage 0201/2025
14. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

15. Abstimmung über die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
16. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
17. Informationen der Verwaltung und Anfragen zu den Informationen
Beratung und Beschlussfassungen
18. Vergabeangelegenheiten
Beschlussvorlage 0188/2025
19. Anfragen und Anregungen

gez. Stephan Czuratits
Ausschussvorsitzender

gez. Christian Schüler
Fachdienstleiter Wirtschaft und Kultur

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen am 21.08.2025

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen findet am Donnerstag, dem 21.08.2025 um 18:30 Uhr im Ausstellungsraum im Haus am See, Rathausstraße 1, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Abstimmung über die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung und Anfragen zu den Informationen
7. Informationen der Beiräte und Anfragen zu den Informationen
8. Informationen der Ortsbürgermeister und Anfragen zu den Informationen
9. Informationen zur Grundsteuer
10. Einwohnerfragestunde

Beratung und Beschlussfassungen

11. Einvernehmensherstellung Kita „St. Petri und Johannis“ für 2025
Beschlussvorlage 0189/2025
12. Überplanmäßige Auszahlung zur Deckung der Baumaßnahme „Umgestaltung Böschung Strandsolbad - Wasser- und Tiefbauarbeiten“
Beschlussvorlage 0202/2025
13. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

14. Abstimmung über die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
15. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
16. Informationen der Verwaltung und Anfragen zu den Informationen

Beratung und Beschlussfassungen

17. Vergabeangelegenheiten
Beschlussvorlage 0192/2025
18. Vergabeangelegenheiten
Beschlussvorlage 0203/2025
19. Anfragen und Anregungen

gez. Dominik Iser
Ausschussvorsitzender

gez. Frank Wabnitz
Serviceeinheitsleiter Finanzen und
Beteiligungsmanagement

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Staßfurt zum 31.12.2022 und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2022 – Beschluss-Nr. 0148/2025 und 0149/2025

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat auf der Grundlage von § 120 Absatz 1 Satz 4 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 24.04.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

- „Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt den Jahresabschluss der Stadt Staßfurt zum 31.12.2022“ (Beschluss-Nr.: 0148/2025)
- „Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt

die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2022“ (Beschluss-Nr.: 0149/2025).

Uhr, Dienstag von 13.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 – 16.00 Uhr) in der Straße der Solidarität 2 (ehemalige Sparkassenfiliale) in 39418 Staßfurt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 120 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt liegt der Jahresabschluss der Stadt Staßfurt zum 31.12.2022 mit dem Rechenschaftsbericht in der Zeit vom 14.08. – 25.08.2025 während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 – 12.00

Staßfurt, den 30.07.2025

(DS)

gez. René Zok
Bürgermeister

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 35/97 „Förderstedter Straße West“ in Staßfurt nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 18.11.1999

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat am 28.10.1999 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 35/97 „Förderstedter Straße West“ in Staßfurt (mit Beschluss-Nr. 66/99) nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen.

bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen. Der Bebauungsplan Nr. 35/97 „Förderstedter Straße West“ in Staßfurt wird rückwirkend zum 18.11.1999 wegen der verspäteten Ausfertigung (formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 21.09.1999 weiterhin vollinhaltlich

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:

Abb. Ohne Maßstab (© GeoBasis-DE / LVermGeo Sachsen-Anhalt [2025, AZ B92-



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Westen: Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG
im Norden: landwirtschaftliche Nutzfläche
im Osten/Süden: Förderstedter Straße (Landesstraße L 72)

Lage: Gemarkung Staßfurt, Flur 2 **Gesamtfläche:** ca. 2,45 ha

Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgenden Flurstücke der Gemarkung Staßfurt:

Flur	Flurstück	Nutzungsart
2	121/17	Gewerbe
2	121/16	Baumarkt (Sondergebiet)
2	2713/121	Baumarkt (Sondergebiet)
2	121/10	Gewerbe

2	121/9	Gewerbe
2	969/121	Gewerbe
	121/14	Gewerbe
2	121/13	Gewerbe
2	2999/121	Gewerbe
2	3000/121	Wohnen
2	121/12	Gewerbe
2	121/11	Wohnen
2	1659/121	Wohnen

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 21.09.1999. Der Bebauungsplan Nr. 35/97 „Förderstedter Straße West“ in Staßfurt wurde am 04.08.2025 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 18.11.1999 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Staßfurt im FD 61 Planung, Umwelt und Liegenschaften, Steinstraße 19, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB

unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit erstmaliger Bekanntmachung vom 18.11.1999 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Der rückwirkend in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 35/97 „Förderstedter Straße West“ in Staßfurt wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend in das Internet unter www.stassfurt.de/de/Bauen/bauleitplanung-der-Stadt-Staßfurt eingestellt.

Staßfurt, 05.08.2025

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forst Mitte, Außenstelle Wanzleben in dem Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg, Ausschreibung der für die Teilnehmer und für die Ausführung von Maßnahmen nicht mehr benötigten Flächen (Vergabe von Masseland)

Das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Masseland) ist nach § 54 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes - in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise - zu verwenden. Durch den Flurbereinigungsplan bzw. einen Nachtrag wird bestimmt, wem das Land zu Eigentum zugeteilt wird.

Im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Schwaneberg befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen im vorübergehenden treuhänderischen Eigentum der

Teilnehmergemeinschaft Schwaneberg. Laut Protokoll über die 25. Vorstandssitzung der Teilnehmergemeinschaft vom 25.09.2024 wurde beschlossen, das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung solle demnach auf den Kreis der Teilnehmergemeinschaft „Schwaneberg – Feldlage“ begrenzt werden und die Angebote gleichrangig behandelt werden.

Es wird hiermit zur Abgabe von Angeboten aufgefordert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (ha)	Nutzung	dAZ *	Lagebezeichnung	Mindestgebot in €
Altenweddingen	15	48	0,4520	Acker	98	Der Klei	15.340
Altenweddingen	15	52	5,2362	Acker	92	Der Klei	168.290
Etgersleben	10	111	0,8724	Acker	97	Das Klein Germerslebener Feld	29.330
Schwaneberg	6	77	0,6159	Acker	73	Südlich der alten Bahn	15.600
Schwaneberg	6	119	1,5561	Acker	75	Das Wechsel-Feld	40.750

Schwaneberg	7	42	0,2457	Acker	33	Die Weldauer Grund	2.810
Schwaneberg	7	62	0,5011	Acker	43	Die Weldauer Grund	7.530
Wanzleben	32	52	0,4736	Acker	85	Pfahlbreite	13.990
Wanzleben	32	48	0,1081	Acker	99	Hinter dem Henneberge	3.730

*durchschnittliche Ackerzahl

Die vorgenannten Mindestgebote richten sich nach dem Kapitalisierungsfaktor im Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg.

Der Zuschlag erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln und nicht bekannten oder nicht erkennbaren Mängeln sind ausgeschlossen.

Die Anträge auf Zuteilung müssen bis spätestens **05.09.2025** beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17 – 19, 39164 Wanzleben - Börde, mit dem Angebot für ein oder mehrere Massegrundstücke gestellt werden. Das Angebot muss eindeutig sein.

Die Anträge auf Zuteilung von Massegrundstücken sind schriftlich in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem Vermerk „**Kaufangebot Masseland Schwaneberg - Feldlage**“ abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein.

Angebote per Telefon, E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt. Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.

Zuteilungsbedingungen:

- Lediglich Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens dürfen ein Angebot abgeben. Bitte die Ordnungsnummer im Angebot angeben!
- Gebote unter den Mindestpreisen finden keine Berücksichtigung.
- Die Zuteilung erfolgt an den Bewerber mit dem höchsten Angebotspreis.
- Liegen mehrere Angebote in gleicher Höhe vor, trifft das ALFF nach pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung über die Zuteilung an die Bewerber.
- Das Preisangebot muss eindeutig sein. Zusätze wie z.B. 1 € mehr als Höchstgebot sind unzulässig und werden nicht beachtet.
- Für jedes Flurstück muss ein Einzelpreis angegeben werden.
- Nicht fristgerecht beim ALFF eingegangene Angebote und Anträge unter den o.g. Mindestpreisen bleiben unberücksichtigt.
- Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem ALFF zugegangen sind.

- Die Massegrundstücke werden unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass sie den Empfängern gegen Rückerstattung der Geldausgleiche jederzeit wieder entzogen werden können, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und verzichten zugleich darauf, gegen den etwaigen Entzug der ihnen zugeteilten Massegrundstücke Widerspruch einzulegen.
- Die Massegrundstücke werden zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf den Massegrundstücken keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung o. Ä., durch.
- Die Zuteilung der Massegrundstücke ist grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden die Erwerber durch das ALFF zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Flurbereinigungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.
- Der Zuschlag sowie der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das ALFF. Die von den Empfängern der Massegrundstücke zu leistenden Geldausgleiche, die spätestens mit dem Besitzübergang fällig werden, sind auf Anforderung durch den VTG an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen liegen beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben (Zimmer A1.05) während der allgemeinen Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und außerhalb der Dienstzeiten nach telefonischer Rücksprache) zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich sind diese Unterlagen unter folgender Adresse online abrufbar:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/flurneueordnung/landkreis-boerde/flurb-bk0020>

Weitere Auskünfte erteilt Herr Arnold unter der Tel.-Nr. 039209 / 203 - 442.

Im Auftrag

(DS)

gez. Mathias Arnold

Bekanntmachung der Information über den Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses für Abschnitt A1 des Gleichstromvorhabens SuedOstLink (Bundesbedarfsplangesetz-Vorhaben Nr. 5 u. 5a) und die weiteren Baumaßnahmen

A. Vorhaben

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz“).

Der SuedOstLink besteht aus zwei im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 02.06.2021 genannten Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a (südlicher Teil). Der Planfeststellungsbeschluss für Abschnitt A1 des SuedOstLinks wurde am 31. März 2025 durch die

Bundesnetzagentur als zuständige Genehmigungsbehörde gefasst.

Der Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses für Abschnitt A1 erteilt Baurecht für den Verlauf der Trasse durch den nördlichen Teil von Sachsen-Anhalt. Die Trasse führt 88 Kilometer vom Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg bis auf Höhe Könnern im Salzlandkreis.

Der Konverter am Netzverknüpfungspunkt in Wolmirstedt befindet sich bereits im Bau und wurde im Oktober 2022 gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt.

Ein Überblick zum Projekt SuedOstLink findet sich im Internet unter www.50hertz.com/suedostlink

B. Baudurchführung

Die Bauaktivitäten für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a erfolgen durch die von 50Hertz beauftragten Unternehmen und umfassen die paarweise Verlegung von vier Schutzrohren. Dies erfolgt im offenen Grabenbau sowie, wo geschlossene Querungen erforderlich sind, im horizontalen Spülbohrverfahren oder dem Rohrvortriebverfahren. In die Schutzrohre werden in einem zweiten Schritt an definierten Punkten bis zu zwei Kilometer lange Erdkabelstücke eingezogen und miteinander verbunden.

Zu den Vorhaben gehören die Errichtung einer kombinierten Kabelübergangs- und Kabelabschnittsstation im Landkreis Börde östlich von Niederndodeleben in der Gemeinde Hohe Börde sowie eine Kabelabschnittsstation bei Golbitz (Stadt Könnern). Diese Anlagen sind wichtig für die Inbetriebnahme und Überwachung der

Kabelsysteme. Zudem sind in regelmäßigen Abständen Oberflurschränke zur Ortung im Fehlerfall erforderlich. Die technischen Anlagen sind Teil des Planfeststellungsbeschlusses.

Mit Eigentümern und Bewirtschaftern, die von den Baumaßnahmen und dem späteren Betrieb des SuedOstLinks tangiert werden, schließt 50Hertz Vereinbarungen vor Beginn der Arbeiten, die unter anderem Höhe und Umfang etwaiger Entschädigungen regeln. Zudem informiert 50Hertz die Eigentümer und Bewirtschafter spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten auf ihren Flächen.

Für die Baumaßnahmen werden öffentliche sowie private Straßen und Wege genutzt.

C. Zeitraum

Auf Basis von Einzelgenehmigungen nach Paragraph 44c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wurden bereits seit Anfang 2024 vorgezogen einzelne Baumaßnahmen im Abschnitt A1 umgesetzt.

Die Arbeiten auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses sind im April 2025 gestartet.

Nach derzeitiger Planung soll die Inbetriebnahme des Leitungssystems von Vorhaben Nr. 5 im Jahr 2027 beginnen. Die Inbetriebnahme des Leitungssystems von Vorhaben Nr. 5a (südlicher Teil) ist abhängig von der Realisierung des Projekts SuedOstLink+ (Vorhaben Nr. 5a, nördlicher Teil) und erfolgt voraussichtlich 2030.

D. Gesetzesgrundlage

Grundlage für das Genehmigungsverfahren und den Planfeststellungsbeschluss ist das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG).

Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach Paragraph 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur Duldung der Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Stromnetzen verpflichtet. Im Falle der Verweigerung kann 50Hertz bei der zuständigen Behörde die Duldung durchsetzen.

E. Ansprechpartner bei Fragen

Bei Fragen und Mitteilungen steht 50Hertz gerne zur Verfügung.

Ansprechpartnerin ist Kathleen Vahl, T: +49 (0)30 5150-3108, E-Mail: sol-kontakt@50hertz.com

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 500
Exemplare • Bezug: kostenlos